



**Fussballclub
Langnau am Albis**

STATUTEN

des FC Langnau am Albis

gegründet 1920

Mitglied des FVRZ · Vereinsnummer 11032

*Neufassung gemäss Musterstatuten SFV 2025
Genehmigt an der Generalversammlung vom 3. Juli 2026*

Vorbemerkung

Um die Schreibweise zu vereinfachen, wurde für alle Formulierungen die maskuline Form angewendet. Die Aussagen gelten selbstverständlich in gleichem Masse für alle Geschlechter.

KAPITEL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

¹ Der FC Langnau am Albis wurde am 30. Juni 1920 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

² Sein Sitz befindet sich in 8135 Langnau am Albis.

³ Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni eines jeden Jahres.

⁴ Die Vereinsfarben sind Blau/Weiss.

Art. 2

Der Verein pflegt und fördert den Fussballsport in der Region, vertritt die sportlichen Interessen seiner Mitglieder, unterstützt die Pflege der Kameradschaft und stellt die aktive Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde Langnau am Albis sicher.

Art. 3

Der FC Langnau am Albis ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 4

Verbandsvorgaben & Ethik Statut

¹ Der FC Langnau am Albis ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (nachstehend SFV genannt) und kann auch den von diesem anerkannten Unterverbänden angehören. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SFV, der FIFA und der UEFA, sind für die Mitglieder, Spieler und Funktionäre des FC Langnau am Albis verbindlich.

² Der FC Langnau am Albis setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der FC Langnau am Albis ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Region Zürich (FVRZ). Die Statuten und Reglemente von Swiss Olympic (SC), des SFV, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie des FVRZ sind für den FC Langnau am Albis und dessen Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder des FC Langnau am Albis anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln des Sportverbandes.

Als FVRZ und SFV-Mitglied unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity und unter Berücksichtigung der Stiftung Schweizer Sportgericht untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut sowie der dazugehörigen Reglemente und erfolgt ausschliesslich durch das

Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

KAPITEL 2: MITGLIEDSCHAFT

a) Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 5

Jedermann, der die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft im FC Langnau am Albis ersuchen.

Art. 6

¹ Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.

² Aufnahmegesuche unmündiger Spieler müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.

b) Kategorien von Mitgliedern

Art. 7

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktive;
- b) Junioren;
- c) Senioren und Veteranen;
- d) Ehrenmitglieder;
- e) Freimitglieder;
- f) Passivmitglieder;
- g) Gönner und Supporter;
- h) Funktionäre (inkl. Traier und Betreuer, Schiedsrichter und Mitarbeiter des Vereins)

Art. 8

¹ Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.

² Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Generalversammlung verliehen.

Art. 9

Die Freimitgliedschaft erhält, wer 25 Jahre ununterbrochen aktives Mitglied des Vereins war und seine Mitgliederbeiträge ordnungsgemäss entrichtet hat. Jahre, in denen ein Mitglied im Vereinsvorstand tätig war, werden doppelt gezählt.

Art. 10

Passivmitglied ist, wer den ordentlichen Mitgliederbeitrag bezahlt, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.

Art. 11

Gönner bzw. Supporter ist, wer dem Verein, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, jährlich mindestens den vom Vorstand für Gönner bzw. Supporter festgesetzten Betrag zukommen lässt.

c) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 12

¹ Die Vereinsmitglieder betreiben fairen Sport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen entsprechende Vorschriften im Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die Vereinsmitglieder akzeptieren die Werte, Vereinsphilosophien sowie Richtlinien & Weisungen des Vereins und leben diese als Vorbild vor. Die Vereins-Statuten sind in jedem Fall einzuhalten und zu befolgen. Die Statuten und Regeln des Sportverbandes (FVRZ/SFV) sind für die Mitglieder des Sportvereins ohne weiteres verbindlich. Die Mitglieder des Sportvereins anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln des Sportverbandes.

² Die Mitglieder aller Kategorien des FC Langnau am Albis haben das Recht

- a) an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm-, Wahl- und Antragsrecht auszuüben;
- b) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Generalversammlung, Newsletter, Social Media, Homepage o. ä.);
- c) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.

² Aktive, Junioren und Senioren/Veteranen haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettspielbetrieb teilzunehmen.

Art. 12

¹ Die Mitglieder des FC Langnau am Albis haben die Pflicht

- a) sich gegenüber dem FC Langnau am Albis treu und loyal zu verhalten;
- b) die von der Generalversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen;
- c) den FC Langnau am Albis für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten;
- d) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins Folge zu leisten;
- e) den FC Langnau am Albis schriftlich über Adress- und Kontaktänderungen aktuell zu informieren;
- f) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des FC Langnau am Albis hervorgehen.

² Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einem Verweis oder mit Busse bis Fr. 200.– bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

³ Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des SFV zum Boykott angemeldet werden.

⁴ Die Aktiv- und Juniorenmitglieder sind auf Verlangen des Vorstandes zu mindestens 10 Stunden unentgeltlichem Einsatz (Fronddienst) pro Jahr verpflichtet. Eltern von Junioren können ebenfalls für Helfereinsätze an Vereinsveranstaltungen aufgeboten werden. Bei besonders arbeitsintensiven Projekten, die im Jahresprogramm genehmigt wurden, kann der Vorstand diese Stundenzahl erhöhen.

⁵ Den Aktiv- und Juniorenmitgliedern ist es ohne Bewilligung des Vorstandes verboten, mit einem anderen Verein oder Club irgendwelche Spiele auszutragen. Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des SFV.

d) Verlust der Mitgliedschaft

Art. 13

¹ Austritte von Aktiven, Junioren, Senioren und Veteranen können nur auf das Ende eines jeden Vereinsjahres (30. Juni) erfolgen.

² Die entsprechende Erklärung ist bis zum Tag der Generalversammlung schriftlich dem Vereinsvorstand einzureichen.

³ Austrittserklärungen, die nach dem Tag der Generalversammlung eingereicht werden, sind erst auf das Ende der nächstfolgenden Saison wirksam.

Art. 14

¹ Die Mitglieder der übrigen Kategorien können den Austritt jederzeit schriftlich erklären.

² Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

Art. 15

¹ Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vereinsvorstand jederzeit ausgeschlossen werden.

² Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder sich Anordnungen von Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins wiederholt widersetzt hat oder wenn es den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.

³ Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Er ist schriftlich und begründet beim Vorstand zu Händen der nächsten Generalversammlung, die endgültig über den Ausschluss entscheidet, einzureichen. Der Vorstand hat seinen Entscheid mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

⁴ Die Rekursfrist beginnt mit Erhalt des Entscheides des Vorstandes zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Rekurschrift am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Datum des Poststempels). Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erhoben und behandelt werden.

Art. 16

¹ Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig. Ansonsten können sie gemäss den Bestimmungen des SFV boykottiert werden.

² Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

e) Mitgliederdatenschutz

Art. 17

¹ Die Mitgliederdaten beschränken sich auf die für den Vereinszweck notwendigen Daten. Dies sind Name, Vornamen, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adressen, Geburtsdatum, Fotografien und Sportförderungsdaten.

² Die dem Verein bekannten Mitgliederdaten werden vereinsintern den Vereinsfunktionären zugänglich gemacht, die für den Spiel- und Trainingsbetrieb oder vereinsadministrative Aufgaben notwendig sind.

³ Die dem Verein bekannten Mitgliederdaten inklusive Fotos werden auf der Vereinswebseite sowie auf den Verbandswebseiten des SFV und des FVRZ soweit publiziert, wie diese Mitgliederdaten für einen geregelten Spiel- und Trainingsbetrieb notwendig sind.

⁴ Mitgliederdaten wie Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer und Geburtsdatum werden nur an Dritte zu Sponsoring oder Werbung weitergegeben, wenn der Vorstand zum Schluss kommt, dass dadurch für Vereinsmitglieder oder den Verein Vorteile entstehen können.

⁵ Mit dem Aufnahmegesuch in den Verein muss das Neumitglied im Aufnahmeformular klar bezeichnen, ob der Verein die erhobenen Mitgliederdaten wie Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adressen und Geburtsdatum an Dritte weitergeben darf. Die Erlaubnis zur Mitgliederdatenweitergabe an Dritte kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden und gilt ab dem Eintreffen des Widerrufs für die Zukunft.

⁶ Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

KAPITEL 3: ORGANE

Art. 18

Die Organe des Vereins sind:

- a) die ordentliche bzw. die ausserordentliche Generalversammlung;

- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

a) Die Generalversammlung

Art. 19

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 20

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens drei Monate nach Ende des Vereinsjahres statt.

² Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und allfälliger Jahresberichte von Kommissionen, soweit solche in den entsprechenden Pflichtenheften vorgesehen sind;
- c) Genehmigung:
 - der Jahresrechnung;
 - des Berichts der Rechnungsrevisoren;
- d) Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien;
- e) Genehmigung des Budgets;
- f) Wahl und Abberufung:
 - des Präsidenten;
 - der übrigen Vorstandsmitglieder;
 - der Mitglieder der Revisionsstelle;
- g) Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern. Diese ist als erstes Geschäft der Generalversammlung zu traktandieren;
- h) Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i) Statutenänderungen;
- j) die übrigen ihr durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte.

Art. 21

¹ Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.

² Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenen Briefes und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

Art. 22

¹ Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden volljährigen und definitiv aufgenommenen Mitglieder aller Kategorien.

² Die ordentliche, wie die ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn 25 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

³ Unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in diesen Statuten ist bei Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

⁴ Für Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit (50 % plus 1) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ab dem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet ab dem zweiten Wahlgang das Los.

⁵ Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Heben der Hand durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Art. 23

¹ Die Teilnahme an ordentlichen wie an ausserordentlichen Generalversammlungen ist für Vorstands- und Aktivmitglieder, für Senioren, Funktionäre sowie für volljährige Junioren obligatorisch.

² Wer einer Generalversammlung wiederholt unentschuldigt fernbleibt, wird vom Vorstand mit Fr. 100.– gebüsst. Der diesbezügliche Entscheid des Vorstandes ist definitiv.

Art. 24

¹ Die Vereinsmitglieder sind mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung unter Beilage der Traktandenliste zur Versammlung einzuladen.

² Unter Vorbehalt anderer statutarischer Bestimmungen sind Anträge von Mitgliedern spätestens 5 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief begründet an den Vereinsvorstand zu richten.

Art. 25

¹ Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist der Präsident verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.

² Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob die Generalversammlung statutengemäss einberufen wurde. Alsdann lässt er die Stimmzähler wählen und stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und entscheidet über die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung (vgl. Art. 22 Abs. 2).

b) Der Vorstand

Art. 26

Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten;
- dem Vizepräsidenten;
- dem Sekretär/Protokollführer;

- dem Kassier/Finanzchef;
- dem Leiter Sport;
- dem Leiter Infrastruktur;
- weiteren Mitgliedern nach Bedarf.

Art. 27

¹ In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.

² Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten.

³ Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um.

⁴ Der Vorstand richtet sich nach dem schriftlich formulierten Leitbild des Vereins, in welchem die Vereinsziele und die Wege zur Zielerreichung formuliert sind.

Art. 28

¹ In den Vorstand sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder wählbar.

² Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

³ Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens drei Personen anzugehören.

⁴ Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Chargen nur eine Stimme.

Art. 29

¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.

³ Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme.

⁴ Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung selbst ersetzen.

Art. 30

¹ Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

² Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

³ Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem

unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

⁴ Betrifft der Interessenkonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin.

⁵ Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

⁶ Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 31

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien. Ferner sind von allen Vorstandmitgliedern unterzeichnete Dokumente im Zusammenhang mit dem Tagesgeschäft ebenfalls rechtsverbindlich.

c) Die Revisionsstelle

Art. 32

¹ Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Suppleanten, die von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden, zusammen.

² Als Rechnungsrevisoren und als Suppleant sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen. Die Generalversammlung kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

³ An der nächstmöglichen ordentlichen Generalversammlung rückt der Suppleant als 2. Revisor nach. Der ausscheidende 1. Revisor ist als Suppleant wieder wählbar.

Art. 33

¹ Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zu Händen der ordentlichen Generalversammlung.

² Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

KAPITEL 4: DIE KOMMISSIONEN

Art. 34

¹ Der Verein verfügt über eine Spiel-, eine Junioren- und eine Senioren-/Veteranenkommission.

² Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Spezialkommissionen einsetzen.

³ Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben dieser Kommissionen sind in Pflichtenheften umschrieben, die jeweils vom Vorstand zu genehmigen sind.

KAPITEL 5: FINANZEN

Art. 35

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- den von der Generalversammlung festgesetzten ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen;
- Subventionen;
- Sammlungen / Schenkungen / Sponsoring;
- Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft usw.

Art. 36

¹ Die ordentlichen Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereins- bzw. Geschäftsjahres resp. beim Eintritt in den Verein zu entrichten.

² Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereins- bzw. Geschäftsjahres (nach dem 31. Dezember) beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstandes reduziert werden.

³ Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

Art. 37

Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.

Art. 38

¹ Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

² Kommt der Verein durch fahrlässiges oder mutwilliges Verschulden seiner Mitglieder zu Schaden, so haften diese ihm gegenüber für die Wiedergutmachung.

³ Die Begleichung der Ordnungsbussen des SFV und seiner Unterverbände regelt der Vorstand. Er ist berechtigt, fehlbare Mitglieder zur Tragung dieser Bussen zu verpflichten.

KAPITEL 6: STATUTENÄNDERUNGEN

Art. 39

Über Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung, wobei sich mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt.

Art. 40

¹ Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut in der Traktandenliste der betreffenden Generalversammlung mitzuteilen.

² Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

KAPITEL 7: AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 41

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.

² Diese ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder an der speziellen ausserordentlichen Generalversammlung anwesend sind.

³ Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen und wenn sich zugleich nicht mehr als 15 stimmberechtigte Mitglieder für den Fortbestand des Vereins aussprechen.

Art. 42

¹ Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.

² Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt.

Art. 43

¹ Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der zuständigen Gemeindebehörde hinterlegt werden, bis sich in der Gemeinde Langnau am Albis ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet.

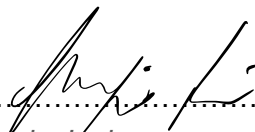
² Sollte innert 10 Jahren nach der Auflösung des Vereins in der Gemeinde Langnau am Albis kein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet werden, soll der SFV bzw. die zuständige Gemeindebehörde den hinterlegten Betrag einem Sportverein der Gemeinde Langnau am Albis vermachen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

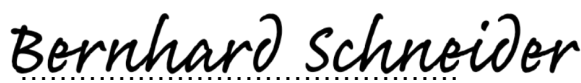
Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 3. Juli 2026 genehmigt.
Sie treten mit Genehmigung durch das Generalsekretariat des SFV in Kraft.

Langnau am Albis, 2. Juli 2026

Der Präsident:


.....
Giorgio Jeni

Der Vizepräsident:


.....
Bernhard Schneider